

STATUTEN des Vereines REICHSBUND FÜR TURNEN UND SPORT

Bundesleitung: 1080 Wien, Laudongasse 16
ZVR 088147152

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reichsbund für Turnen und Sport“, ist vollkommen unpolitisch und hat seinen Sitz in Wien. Der Reichsbund für Turnen und Sport erstreckt sich auf ganz Österreich. Er ist berechtigt eine Fahne zu führen, die Angehörigen, der in ihm zusammengeschlossenen Vereine tragen das Reichsbundabzeichen. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereines „Reichsbund für Turnen und Sport“ ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit durch Turnen, Sport, Spiel und Wandern, die Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen durch sportliche Veranstaltungen, ferner die Pflege der österreichischen christlichen Kultur. Der Verein steht auf den Grundsätzen einer christlichen und sittlichen Weltanschauung – „Fair – Tolerant - Offen – Christlich“.

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Abhaltung gemeinsamer Verbandsmeisterschaften in Turnen und Sport.
Durchführung von Reichsbund- Turn- und Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen,
- b) Einsetzung von Fachausschüssen für alle Zweige des Turnens, Sportes und Spieles,
- c) Herbeiführung eines geordneten und einheitlichen Turn- Sport und Spielbetriebes,
- d) Errichtung und Führung von Unterkunftsstätten, Sportanlagen für alle seine Mitglieder, sowie Errichtung von Jugendheimen und Skihütten,
- e) Errichtung von Stiftungen, Errichtung eines Unfallkontos, Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- f) Errichtung von Büchereien, Schriftensammlungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Sammlungen,
- g) Herausgabe seiner eigenen Zeitschrift, sowie Druckschriften und Publikationen, Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen, Bekanntmachungen in der öffentlichen Presse,
- h) Aufstellung von Schüler- und Jugendabteilungen, sowie Förderung des Schulturnens und Schulsportes,
- i) Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligung an solchen unter besonderer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Einhebung von Pflichtbeiträgen der Reichsbundvereine, in der, durch den ordentlichen Bundestag festgesetzten Höhe, durch Verkauf von Druckwerken und Werbeartikel, durch Veranstaltungen von Lotterien unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Einkünfte aus Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines, sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

5. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Reichsbundes für Turnen und Sport können nur juristische Personen sein. Grundsätzlich gehören dem Verband nur selbständige Vereine an, deren Satzungen mit dem Zweck des Reichsbundes für Turnen und Sport im Einklang stehen. Diese Vereine können entweder nur dem Reichsbund angehören oder daneben auch noch in anderen Organisationen zusammengefasst sein.

Außerordentliche Mitglieder des Verbandes sind weiters Ehrenmitglieder, unterstützende und fördernde Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können auch physische Personen sein.

6. Aufnahme und Ausschließung

Die Aufnahme von Vereinen als Mitglieder des Reichsbundes für Turnen und Sport erfolgt durch Beschluss der Bundesleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gleichzeitig mit dem Antrag um Aufnahme hat der Verein seine, von der Vereinsbehörde bewilligten, Satzungen vorzulegen. Das Ansuchen um Aufnahme in den Reichsbund für Turnen und Sport sowie allfällige Austrittserklärungen müssen vom jeweiligen Verein in schriftlicher Form und vereinsmäßig gezeichnet im Bundessekretariat eingebracht werden.

Der Austritt eines Vereines kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.9. im Bundessekretariat eingelangt sein. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Ausschließung eines Vereines erfolgt, wenn dieser den Bedingungen der Mitgliedschaft des Reichsbundes für Turnen und Sport nicht mehr entspricht, oder Beschlüssen der Bundesleitung oder des Bundestages nicht Folge leistet. Die Ausschließung steht nur der Bundesleitung zu: zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Gegen den Beschluss auf Ausschließung steht dem betroffenen Verein das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen das Schiedsgericht anzurufen, das dann endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht hat innerhalb weiterer 14 Tage seine Entscheidung zu treffen.

Austritt bzw. Ausschluss entheben die betroffenen Vereine nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die dem Reichsbund für Turnen und Sport angehörenden Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes. Weiters haben sie das Recht, sämtliche Einrichtungen des Verbandes zu benutzen: die Festlegung allfälliger Gebühren für derartige Benützungen erfolgt durch Beschluss der Bundesleitung.

Im Übrigen steht den im Reichsbund für Turnen und Sport zusammengeschlossenen Vereinen das Wahlrecht zu.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, die Satzungen, Beschlüsse und Bestimmungen einzuhalten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten. Im Einzelnen werden die Beziehungen der Mitglieder zum Gesamtverband in einer Geschäftsordnung geregelt. In Verbands- und Vereinsangelegenheiten dürfen ordentliche Gerichte nur nach vorheriger Befassung der Bundesleitung angerufen werden.

8. Leitung und Aufbau

Die Besorgung der Reichsbundangelegenheiten erfolgt:

- a) durch den Bundestag
- b) durch die Bundesleitung und die ihm angeschlossenen Referate und Unterausschüsse
- c) durch den Kontrollausschuss (die Rechnungsprüfer)
- d) durch das Bundessekretariat

(1) Die Bundesleitung

Der Bundesleitung gehören an:

- a) der Bundesobmann
- b) die drei Stellvertreter
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier
- e) und mindestens zwei, höchstens jedoch zehn weitere Mitglieder

Die vorgenannten Mitglieder der Bundesleitung werden am ordentlichen Bundestag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann die Bundesleitung Ergänzungen durch Kooptierung durchführen.

Weiters gehört der Bundesleitung an: der Bundespräsident, der über Vorschlag der Bundesleitung durch den Erzbischof der Erzdiözese Wien ernannt wird.

Zu Mitgliedern der Bundesleitung können nur Personen gewählt werden, die einem der im Reichsbund für Turnen und Sport zusammengeschlossenen Vereine als Mitglied angehören. Hauptamtlich Angestellte des Reichsbundes für Turnen und Sport können nicht Mitglieder der Bundesleitung werden.

Der Verein wird nach außen durch den Bundesobmann, im Verhinderungsfall durch einen Bundesobmannstellvertreter vertreten. Alle rechtsverbindlichen Schriftstücke werden durch den Bundesobmann, im Verhinderungsfall durch einen Bundesobmannstellvertreter, sowie dem Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall durch ein zweites Mitglied der Bundesleitung unterzeichnet. Schriftstücke, die die Finanzgebarung betreffen, unterzeichnet auch der Kassier. Dem Bundesobmann obliegt die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, soweit sie nicht dem ordentlichen Bundestag vorbehalten sind. In diesem Sinne obliegt der Bundesleitung insbesondere:

- a) die Erlassung und Genehmigung von Geschäftsordnungen der Fach- und Unterausschüsse,
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen,
- c) die Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Bundestage, sowie die Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- d) die Durchführung und Leitung der Wahlen zur Bundesleitung, soweit sie nicht einem Wahlausschuss übertragen sind,
- e) die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Verbandvermögens,
- f) die Einsetzung von Fachausschüssen, die ihm oder seinen Referenten als Ergänzung zu dienen haben,
- g) die Berichterstattung über seine Tätigkeit,
- h) die Aufnahme, Kündigung, Entlassung und Besoldung etwaiger Angestellter des Verbandes,
- i) die Veranstaltung von Turn-, Sport- und Spielfesten,
- j) die Verteilung von Subventionen, Totomittel und Spenden,
- k) die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften.

Die Bundesleitung hält seine Beratungen je nach Bedarf ab und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen die Ausschließung eines Vereines; für einen solchen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Den Vorsitz führt der Bundesobmann, welcher bei Abstimmungen mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, der der Vorsitzende bei der Abstimmung beigetreten ist. Die Tätigkeit der Bundesleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, hat der Bundesobmann das Recht „ex praesidio“ – Entscheidungen zu fällen. Solche Entscheidungen müssen innerhalb von vier Wochen von der Bundesleitung genehmigt werden.

(2) Der Bundestag

Der ordentliche Bundestag wird alle vier Jahre einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss der Bundesleitung. Er kann jederzeit an jedem Ort innerhalb Österreichs stattfinden. Die Einberufung ergeht schriftlich an alle Mitglieder, spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abhaltung des Bundestages. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist zum festgesetzten Zeitpunkt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so wird der Bundestag eine halbe Stunde später abgehalten, wobei die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit jeder Anzahl von Mitgliedern gegeben ist.

Mit Sitz und Stimme nehmen am Bundestag teil:

- a) Die Mitglieder der Bundesleitung,
- b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses
- c) Die Delegierten der Mitglieder

Die Teilnahme weiterer Personen, sowie der Ablauf des Bundestages wird durch eine, von der Bundesleitung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Den Vorsitz beim Bundestag führt der Bundesobmann, im Verhinderungsfall ein Bundesobmannstellvertreter.

Ein außerordentlicher Bundestag kann von der Bundesleitung jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Dieser Antrag muss schriftlich bei der Bundesleitung eingebracht werden.

Beschlüsse der Bundestage werden, soweit im Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge an den Bundestag können nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Solche Anträge müssen 14 Tage vor dem angesetzten Termin im Bundessekretariat des Reichsbundes für Turnen und Sport schriftlich eingebracht werden.

Das Arbeitsgebiet des ordentlichen Bundestages umfasst folgendes:

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen
- b) Beglaubigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Bundesleitung über die Geschäftsführung und Verwaltung,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers,
- e) Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses und Beschlussfassung darüber
- f) Entlastung des Kassiers und der gesamten Bundesleitung,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen, wozu jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist,
- h) Wahl der Bundesleitung und des Kontrollausschusses,
- i) Festsetzung der Reichsbundbeiträge,
- j) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge,
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines, wozu jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist,.

(3) Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss übt die Rechnungs- und Gebarungskontrolle des Vereines aus und hat dem Bundestag und der Bundesleitung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Ein jährlicher Bericht geht an die Bundesleitung. Der Kontrollausschuss besteht aus dem Rechnungsprüfer und zumindest einem Stellvertreter.

(4) Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird gebildet aus dem Rechnungsprüfer – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter - und jeweils zwei von den Streitteilen zu nominierenden Personen, die Mitglieder der Vereine sein müssen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, bei Nichteinigung entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Statuten und Geschäftsordnung.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

9. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines „Reichsbund für Turnen und Sport“ kann nur durch Beschluss des Bundestages mit 4/5-Mehrheit erfolgen, wenn dieser Antrag statutengemäß ordentlich eingebracht wurde und auf der Tagesordnung des Bundestages aufscheint.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Die letzte Bundesleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.